

AfD-Fraktion im Rat der Gemeinde Alpen Heiko Richter – Rolf Zielkowski - Fraktionsvorsitzende

An den
Bürgermeister der Gemeinde Alpen
Rathausstraße 5
46519 Alpen

Alpen, den 28.06.2026

Nachtrag zum Antrag der AfD-Fraktion vom 22.06.2026

Betr.: Freizeitsee Menzelen-Ost, sofortige Duldung des Badens am flach abfallenden Sandstrand-Abschnitt (Antrag vom 22.06.2026); ergänzende Begründung anhand der geltenden Benutzungsordnung für den Freizeitsee (Fassung vom 6. Mai 2020)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

zu unserem Antrag vom 22.06.2026 reichen wir die nachstehende ergänzende Begründung nach. Sie stützt sich auf den Wortlaut der geltenden Benutzungsordnung für den Freizeitsee (Fassung vom 6. Mai 2020), die wir diesem Nachtrag zur Vereinfachung als Anlage 3 beifügen. Der Antrag und seine Beschlussvorschläge (Abschnitte A und B) bleiben unverändert; die folgenden Punkte treten zur Begründung hinzu und sind in der Sitzung am 02.07.2026 mit zu berücksichtigen.

1

1. Die Benutzungsordnung kennt kein Badeverbot in ihrem Verbotskatalog. Der abschließende Verbotskatalog der Benutzungsordnung (Buchstaben a bis k) führt das Baden gerade nicht als verbotene Handlung auf. Verboten sind dort unter anderem das Wegwerfen von Abfällen, offene Feuerstellen, das Befahren mit Booten, das Campen, Zelten und Lagern sowie das Reiten, nicht aber das Baden. Eine ausdrückliche, im Verbotskatalog verankerte Untersagung des Badens existiert somit nicht.

2. Die Ordnung regelt das Schwimmen, das Schild verbietet das Baden. Die einzige badrelevante Regelung steht im einleitenden Hinweis der Benutzungsordnung: Das Schwimmen ist nur im Badebereich erlaubt, außerhalb stellt das Schwimmen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Verwarnungsgeld geahndet werden kann. Schon dem Wortlaut nach betrifft diese Regelung das Schwimmen, nicht das bloße Baden, Waten oder Abkühlen. Die typische Nutzung des flach auslaufenden Sandstrands besteht aber gerade im kurzen Abkühlen und Waten, vielfach mit kleinen Kindern, und nicht im Schwimmen in tieferem Wasser. Das vorhandene Schild (Wortlaut „Baden ... verboten“, Anlage 1) geht damit über den Regelungsgehalt der Benutzungsordnung hinaus.

3. Die Ahndung steht im Ermessen, sie ist nicht zwingend. Die Benutzungsordnung sieht für das Schwimmen außerhalb des Badebereichs vor, dass ein Verwarnungsgeld erhoben werden „kann“. Die Ahndung ist damit ausdrücklich in das pflichtgemäße Ermessen der Verwaltung gestellt und nicht

zwingend vorgeschrieben. Die in den vergangenen Jahren geübte Praxis, Badende und am Ufer Sitzende konsequent zu verweisen, war daher zu keinem Zeitpunkt rechtlich geboten. Sie war eine Ermessensentscheidung, die ebenso gut zugunsten einer Duldung hätte ausfallen können und die der Rat mit der beantragten Sofortmaßnahme nunmehr zugunsten der Bürger ausrichten kann.

4. Der Grundsatz „auf eigene Gefahr“ steht bereits in der Benutzungsordnung selbst. Die von der Fraktion vorgeschlagene Beschilderung „Baden auf eigene Gefahr, keine Aufsicht, kein Rettungsdienst“ steht im Einklang mit der Benutzungsordnung. Diese bestimmt in ihrem Haftungsabschnitt bereits ausdrücklich, dass die Benutzung des Gewässers und der Uferflächen auf eigene Gefahr geschieht und dass Eltern für ihre Kinder haften. Das von der Verwaltung zu erwartende Haftungs- und Verkehrssicherungsargument ist damit durch die Benutzungsordnung selbst bereits aufgefangen. Die beantragte Beschilderung schreibt diesen ohnehin geltenden Grundsatz lediglich für den betroffenen Abschnitt klarstellend fort.

5. Die Sofortduldung (Abschnitt A) bedarf keiner Satzungsänderung. Aus den vorstehenden Punkten folgt, dass die beantragte Duldung für die laufende Badesaison innerhalb des geltenden Rechts möglich ist und keine vorherige Änderung der Benutzungsordnung voraussetzt. Die Benutzungsordnung räumt dem Bürgermeister zudem ausdrücklich die Befugnis ein, über ihre Regelungen hinaus besondere Ordnungsbestimmungen zu erlassen. Der für die Sofortmaßnahme erforderliche Spielraum ist somit vorhanden. Die dauerhafte, saubere Zuordnung des Abschnitts (Abschnitt B) bleibt davon unberührt und kann anschließend im regulären Verfahren über eine Anpassung der Benutzungsordnung erfolgen.

6. Ergänzung zu Beschlussvorschlag B.3.a). Das eigentliche Steuerungsinstrument der Benutzungsordnung ist die Einteilung des Sees und der Uferbereiche in Nutzungsabschnitte nach dem der Ordnung als Bestandteil beigefügten Plan. Wir bitten daher, den unter B.3.a) genannten Prüfauftrag wie folgt zu fassen: „die Zuordnung des Abschnitts in dem der Benutzungsordnung als Bestandteil beigefügten Nutzungsabschnitts-Plan, die Rechtsnatur der einschlägigen Regelung sowie das für eine Umwidmung zum Badebereich erforderliche Änderungsverfahren“. Zugleich bitten wir um Vorlage dieses Nutzungsabschnitts-Plans, da er für die genaue räumliche Abgrenzung zwischen Angel- und Badebereich maßgeblich ist.

7. Ergänzung zu Beschlussvorschlag A (Toilette und Abfallbehälter). Um den von der Verwaltung angeführten Gründen (Abfall, fehlende Toilette) von vornherein die Grundlage zu entziehen, bitten wir, Abschnitt A des Antrags um folgende Ziffer zu ergänzen: „Die Gemeinde stellt für den geduldeten Abschnitt eine mobile Toilettenanlage sowie ausreichend groß dimensionierte Abfallbehälter auf und sorgt für deren regelmäßige Leerung.“ Der hierfür erforderliche Aufwand ist gering und kurzfristig, an einem einzigen Tag, umsetzbar. Damit werden die genannten Einwände gegenstandslos.

Mit freundlichen Grüßen

Rolf Zielkowski

Fraktionsvorsitzende der AfD-Fraktion



Heiko Richter

Anlagen:

Anlage 3: Benutzungsordnung für den Freizeitsee (Fassung vom 6. Mai 2020)

(Anlagen 1 und 2 wie Antrag vom 22.06.2026)